

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

### Amtsberg

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans  
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen oder **wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: [laerm.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:laerm.lfulg@smul.sachsen.de))

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Amtsberg
Gemeindekennziffer:	14521010
Ansprechpartner:	Herr Haase
Adresse:	Poststraße 30, 09439 Amtsberg
Email/Telefon:	<a href="mailto:info@amtsberg.eu">info@amtsberg.eu</a> , Tel. 037209/6790
Internetadresse:	<a href="http://www.amtsberg.eu">www.amtsberg.eu</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

*Die Gemeinde Amtsberg liegt im Erzgebirgskreis und wird von der kartierungspflichtigen B 174 tangiert.*

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslösewerte für Maßnahmenplanungen)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)		L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----			
über 55 bis 60	0	0	0	0
über 60 bis 65	0	0	0	0
über 65 bis 70	0	0	0	0
über 70 (bis 75)	0	0	0	0
über 75	0	0	-----	
Summe	0	0	0	0

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Straßenlärm		Schienenlärm*	
					Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
> 55 dB(A)	0,807	0	0	0	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,200	0	0	0	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,062	0	0	0	-	-	-	-

\* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Schienenstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind \*

#### Gesundheitliche Relevanz:

0 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

0 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können (betrifft Straßenlärm).

#### Belästigung:

0 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können (betrifft Straßenlärm).

0 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können (betrifft Straßenlärm).

\* betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.



### 2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

-----

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

**Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!**

*Im Gemeindegebiet sind weder Menschen noch Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser von unzulässiger Lärmentwicklung durch die B 174 unmittelbar betroffen.*

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

*Siehe 3.2*

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

*Da kein unzulässiger Umgebungslärm festgestellt werden kann, sind keine ruhigen Gebiete festzusetzen.*

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Da keine lärmbeeinträchtigten Personen vorhanden sind, kann die Anzahl derer auch nicht gesenkt werden.

#### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

---

##### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 28.03.2018      wie: Internetauftritt der Gemeinde Amtsberg

##### 4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 28.03.2018      bis: 04.05.2018      wo: Bauamt der Gemeindeverwaltung

##### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung      am: ---
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit      am: 19.03.2018
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art: Mitwirkungsaufruf im Internet/Amtsberger Anzeiger      am: 28.03.2018/16.04.2018

##### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 0

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

-----

#### 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

---

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: 421,39 EUR

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme): ---

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)



Da die B 174 in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland steht, hat die Gemeinde Amtsberg keinerlei rechtliche wie tatsächliche Eingriffsmöglichkeiten beispielweise zur Anordnung bestimmter Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Vornahme lärmmindernder baulicher Maßnahmen. Ohne diese Eingriffsmöglichkeiten sind die Ergebnisse der Lärmkartierung praktisch für die Gemeinde Amtsberg wert- und bedeutungslos. Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung suggeriert der Bevölkerung Eingriffsmöglichkeiten für die Gemeinde, die es jedoch tatsächlich nicht gibt. Insofern sind die o.g. Kosten für die Lärmkartierung und die Aufstellung, zu denen noch die Verwaltungskosten für die Bearbeitung in der Gemeindeverwaltung hinzukommen, unnütz aufgewendete Kosten.

## 6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Es gilt abzuwarten, ob die Lärmkartierung 2022 andere Betroffenheitswerte ergibt.

## 7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 25.06.2018      durch: Beschluss Gemeinderat

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 26.06.2018

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.amtsberg.eu/gemeinde/?content=147&pkat=147>

Ort, Datum

Name/Funktion

Amtsberg, den 26.06.2018

Krause/Bürgermeister

